

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 07. Juli 2020
BESCHLUSS NR. 2020-132
SEITE 1 von 2

Revisionsbericht gesetzliche wirtschaftliche Hilfe 2020

0.10.5

Die Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, erstattete am 28. Mai 2020 Bericht über die vom 25. bis 28. Mai 2020 bei der Stadtverwaltung Opfikon durchgeführte Revision im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe. Der Bericht wurde dem Bezirksrat und der Rechnungsprüfungskommission direkt zugestellt.

Geprüft wurden die Punkte:

- Buchhaltung (Abstimmung Neben- zu Finanzbuchhaltung, Nachweis Nebenbuchhaltung, Verbuchung, Visumskontrolle)
- Organisation (Gesetzliche Grundlagen, Beschlussfassung)
- Fallführung (Anwendung Richtlinien und Gesetze, Abklärung Subsidiarität, Rückforderung, Dokumentation Dossier)

In der mündlichen Rückmeldung attestierten die Revisoren der Sozialabteilung eine gute Arbeit insbesondere im Kontrollbereich und der Fallführung. Im nun vorliegenden schriftlichen Bericht wurden nicht alle Prüfpunkte, sondern lediglich die beanstandeten Punkte erwähnt. Es handelt sich um folgende Feststellungen:

Prüffrage CBU10: offene Forderungen und Saldonachweise

Die offenen Forderungen werden durch die Buchhaltung des Bereiches Sozialhilfe regelmässig überprüft. Ende 2020 wird bezüglich der offenen Position aus dem Jahr 2015 (CHF 1'044.90) über die Einbringlichkeit resp. die Abschreibung entschieden.

Die Empfehlung bezüglich der Saldonachweise der Bilanzkonten per Jahresende wird umgesetzt.

Prüffrage CBU12: Kostenersatz

In einem Fall erfolgte eine fehlerhafte Verbuchung von Wohnkosten statt auf dem Mietzins- auf dem KVG-Konto. Im Zusammenhang mit der KVG-Revision 2020 wurde die fragliche Position bereits beanstandet. Die Kosten werden im Rahmen des Kostenersatzes der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländer/innen mit Wohnsitz im Kanton Zürich dem Kantonalen Sozialamt in Rechnung gestellt.

Prüffrage DKL13: Rechtsmittelbelehrung

In einem Fall wurden nicht die vollständigen Kosten für ein Brillengestell übernommen. Der betreffenden Klientin wurde die teilweise Ablehnung der Kostenübernahme nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Die Bereichsleitungen und die Sozialarbeitenden sind instruiert, dass bei einer Ablehnung von Kostengesuchen den Klient/innen eine Rechtsmittelbelehrung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) zusteht.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 07. Juli 2020
BESCHLUSS NR. 2020-132
SEITE 2 von 2

Prüffrage DKL23: Einkommensfreibetrag und Integrationszulage

In einem Fall wurde für die gleiche Zeitperiode sowohl eine Integrationszulage als auch ein Einkommensfreibetrag zugesprochen. Die entsprechende Rückforderung über CHF 400 wurde veranlasst.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, vom 28. Mai 2020, wird gemäss Erwägungen zur Kenntnis genommen.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
 - Sozialbehörde
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Sozialabteilung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

VERSANDT:
09.07.2020

